

Allgemeine Einkaufsbedingungen der BURKHARDT+WEBER Fertigungssysteme GmbH**1. Allgemeines**

- 1.1. Unsere vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend: „AEB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend: „Lieferant“). Die AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist.
- 1.2. Diese AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (nachfolgend auch: „Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware herstellt oder bei Zulieferern eingekauft (§§ 433, 651 BGB). Diese AEB gelten in ihrer jeweiligen zum Zeitpunkt der Bestellung von BW geltenden Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Lieferanten, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- 1.3. Unsere AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Lieferanten, finden keine Anwendung und gelten nur insoweit, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Lieferant im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Schriftlichkeit in Sinne dieser AEB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- 1.5. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Bestellungen und Auftragsbestätigungen

- 2.1. Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Mündliche Nebenabreden nach Vertragsabschluss sind nur wirksam, wenn sie von BW schriftlich bestätigt wurden. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten unserer Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- 2.2. Unsere Bestellungen sind vom Lieferanten spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Zugang schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Nach Ablauf dieser Frist sind wir berechtigt, die Bestellungen kostenfrei zu widerrufen.

3. Liefertermin und Lieferung, Lieferverzug

- 3.1. Die vereinbarten Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung der Liefertermine ist der Eingang der Ware bei der in unserer Bestellung genannten Lieferanschrift. Die Lieferung erfolgt, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, „geliefert benannter Ort“ (DAP Incoterms 2020 Reutlingen). Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld). Die Kosten des Transports einschließlich Verpackung, auch Mehrkosten zur Einhaltung eines Liefertermins notwendige beschleunigte Beförderung, sowie sämtliche Nebenkosten werden vom Lieferanten getragen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Ziff. 4.2 bleibt unberührt.
- 3.2. Wir sind Selbstversicherer.
- 3.3. Droht eine Verzögerung der Lieferung, so ist der Lieferant verpflichtet, uns hiervon unter Angabe der Gründe unverzüglich telefonisch oder schriftlich zu unterrichten. Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür eine Mahnung unsererseits bedarf. Im Falle des Lieferverzugs bestimmen sich unsere Rechte nach den gesetzlichen Vorschriften, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist. Die Regelungen in Ziff. 3.5. bleiben unberührt.
- 3.4. Ist der Lieferant in Verzug, so sind wir berechtigt, pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens in Höhe von 1 % des Nettoauftragswertes pro Arbeitswoche zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 %. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringer Schaden entstanden ist.

Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die Rechte, die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung entstehen; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts.

- 3.5 Warenanlieferungen können nur innerhalb unserer Wareneingangszeiten erfolgen. Diese sind: Mo. bis Fr. von: 7:30 Uhr – 11:45 und 13:00 – 15:30 Uhr. Lieferungen außerhalb dieser Zeiten werden zurückgewiesen. Bei größeren Sendungen muss die Anlieferung avisiert werden.
- 3.6 Kisten, Verschläge, Kartons und Pakete müssen einen Durchschlag des Lieferscheins mit den Bestelldaten enthalten. Konstruktions- und Maschineneinzelteile sind zusätzlich mit der Zeichnungsnummer lesbar zu bezeichnen. Es sind umweltverträgliche Verpackungsmaterialien zu verwenden, die keiner Sonderentsorgung bedürfen. Ansonsten sind die Entsorgungskosten vom Lieferanten zu tragen.

4. Leistung, Gefahrübergang, Abnahme, Eigentumsrechte

- 4.1 Der Lieferant ist ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.
- 4.2 Unabhängig von der vereinbarten Preisstellung geht die Gefahr bei Lieferung ohne Aufstellung und Montage mit Eingang der Ware bei der von uns angegebenen Lieferanschrift und bei Lieferung mit Aufstellung und Montage mit erfolgreichem Abschluss unserer Abnahme auf uns über. Die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzen unsere Abnahmeerklärung nicht.
- 4.3 Die gelieferte Ware geht mit der Übergabe ohne Rücksicht auf Zahlung des Kaufpreises in unser Eigentum über. Der Lieferant kann sich jedoch das Eigentum bis zur Bezahlung der gelieferten Ware vorbehalten. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Darüber hinaus bleibt jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ausgeschlossen. Bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware (z.B. Beistellung) durch uns gelten wir als Hersteller, und spätestens mit der Weiterverarbeitung erwerben wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum an der Ware.

5. Preise, Zahlungsbedingungen und Rechnung

- 5.1 Die in der Bestellung angegebenen Preise sind bindend. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten) mit ein.
- 5.2 Die Rechnung ist nach Versand der Ware unter Angabe unserer Bestellnummer und Materialnummer an BW, Abteilung Buchhaltung, zu richten; sie darf nicht den Sendungen beigelegt sein.
- 5.3 Die Zahlung erfolgt innerhalb 14 Tagen mit 3 % Skonto, 30 Tagen mit 2 % Skonto oder 60 Tage netto nach Rechnungs- und Wareneingang bzw. das Erbringen der Leistung, sofern nichts anderes mit unserer Abteilung Einkauf vereinbart wurde. Für vorzeitig gelieferte und in Rechnung gestellte Ware beginnt die Zahlungsfrist erst zu dem Zeitpunkt, zu dem sie vereinbarungsgemäß hätte geliefert werden sollen. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.
- 5.4 Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Anspruch des Verkäufers auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt. Für den Eintritt unseres Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Verkäufer erforderlich.
- 5.5 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragskonform. Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Geltendmachung von Mängel- und Haftansprüchen.
- 5.6 Bei fehlerhaften und/oder unvollständiger Lieferung oder Leistung sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte befugt, Zahlungen in einem angemessenen Umfang bis zur vertrags- und Ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten (Einrede des nichterfüllten Vertrages). Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
- 5.7 Die Abtretung der Forderungen des Lieferanten gegen uns an Dritte ist ausgeschlossen.
- 5.8 Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen.

6. Annahme und Mängelansprüche

Die Annahme erfolgt unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit. Mängel der Lieferung zeigen wir unverzüglich an, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs von uns festgestellt werden. Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rückpflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen beim Verkäufer eingeht.

7. Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel

- 7.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände oder alle von ihm erbrachten Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen nationalen und internationalen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Ein Sachmangel liegt ebenfalls vor, wenn unsere Anforderungen der technischen Ausführungsbedingungen für die Lieferung von Maschinen und maschinellen Anlagen nicht erfüllt sind.
- 7.2 Auf Sach- und Rechtsmängel finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung. Unabhängig von der Art des Vertrages mit dem Lieferanten steht das Wahlrecht hinsichtlich der Art der Nacherfüllung uns zu.
- 7.3 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- 7.4 Während der Zeit, in der sich die Ware oder Leistung nicht in unserem Gewahrsam befindet, trägt der Lieferant die Gefahr jeder Verschlechterung und des zufälligen Unterganges.
- 7.5 Kommt der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug, bestreitet er das Vorliegen eines Mangels, ferner bei besonderer Eilbedürftigkeit und bei Gefahr im Verzug (insbesondere bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr außergewöhnlich hoher Schäden) sind wir berechtigt, nach der vorhergehenden Information des Lieferanten und Ablauf einer dem Lieferanten gesetzten, der Situation angemessenen kurzen Nachfrist, auf Kosten des Lieferanten den Mangel und etwa dadurch entstandene Schäden selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen. Dies gilt auch, wenn der Lieferant verspätet liefert oder leistet, und wir Mängel sofort beseitigen müssen, um einen eigenen Lieferverzug zu vermeiden. Der Lieferant trägt die hierdurch entstehenden Kosten.
- 7.6 Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt, nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung zu mindern und jeweils zusätzlich Schadenersatz zu fordern.
- 7.7 Sofern das Gesetz keine längere Verjährungsfrist als 36 Monate vorsieht und falls keine abweichende Vereinbarung geschlossen wurde, beträgt die Verjährung für Mängelansprüche 36 Monate ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Für innerhalb der Verjährungsfrist instandgesetzte oder reparierte Teile beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, zu dem der Lieferant seine Nacherfüllungsarbeiten hinsichtlich dieser Teile vollständig abgeschlossen und soweit er seine Mängelbeseitigungspflicht hierdurch anerkannt hat.
- 7.8 Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der sonstigen gesetzlichen Verjährungsfristen im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

8. Lieferantenregress

- 8.1 Unsere gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b, 327u BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 8.2 Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung

herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

- 8.3 Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns, unseren Abnehmer oder einen Dritten, z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

9. Produkt- u. Produzentenhaftung, Rückruf und Qualitätssicherung

- 9.1 Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen aus der Produkt- und Produzentenhaftung freizustellen, soweit er für den für die Haftung auszulösenden Fehler einzustehen hat. Er übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder einer vorsorglichen Rückrufaktion. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 9.2 Der Lieferant haftet für jeden Verschuldensgrad. Haftungsbeschränkende Klauseln des Lieferanten erkennen wir nicht an. Die Ersatzpflicht des Lieferanten ist jedoch in dem Maße ausgeschlossen oder eingeschränkt, wie wir unsere Haftung gegenüber unseren Abnehmern wirksam ausgeschlossen oder beschränkt haben.
- 9.3 Der Lieferant versichert sich gegen alle versicherbaren Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe. Auf Verlangen hat er uns die Versicherungspolice zur Einsicht vorzulegen.
- 9.4 Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen.

10. Montagearbeiten im Werk oder beim Endkunden von BW

- 10.1 Der Lieferant verpflichtet sich zur unbedingten Befolgung und Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) sowie der Hinweise hinsichtlich Sicherheit, Umwelt- und Brandschutz für Betriebsfremde in der jeweils gültigen Fassung.
- 10.2 Mit Beginn der Montagearbeiten müssen sich die Mitarbeiter des Lieferanten sofort nach Ankunft bei den verantwortlichen Personen unserer zuständigen Fachabteilungen anmelden.
- 10.3 Für die Ausführung der Montagearbeiten dürfen nur Geräte und Maschinen eingesetzt werden, die den UVV und den VDE-Vorschriften entsprechen. Der Lieferant erklärt, dass er in ausreichender Höhe gegen Haftpflichtschäden seiner Mitarbeiter versichert ist. Auf Verlangen ist die Versicherungspolice zur Einsicht vorzulegen.
- 10.4 Der Lieferant stellt uns von jeglichen Ansprüchen seiner Mitarbeiter oder sonstiger Dritter frei, die aus oder im Zusammenhang mit der Ausführung von Arbeiten in unserem Werk bzw. bei unserem Endkunden und der Nichtbeachtung der vorgenannten Verpflichtungen entstehen.
- 10.5 Schweißarbeiten dürfen nur mit unserer Genehmigung durchgeführt werden.

11. Höhere Gewalt

Sind wir durch höhere Gewalt, insbesondere bei Streik, Aussperrung, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Pandemien, Epidemien und sonstige von uns nicht zu vertretende Ereignisse an der Annahme der Lieferung oder Leistung gehindert, so sind wir berechtigt, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder den Abnahmezeitpunkt um die Dauer der Behinderung zu verschieben, soweit unsere Behinderung nicht von unerheblicher Dauer ist und der Rücktritt bzw. die Verschiebung des Abnahmezeitpunkts zur Wahrung unserer Interessen angemessen erscheint. Etwaige Ansprüche gegen uns können hieraus nicht geltend gemacht werden.

12. Gegenstände, Unterlagen und Vertraulichkeit

- 12.1 Sämtliche Unterlagen, insbesondere Abbildungen, Pläne, Zeichnungen, Modelle, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen sowie Daten und Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrags überlassen, insbesondere Modelle, Formen und Werkzeuge, bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere ausdrücklich erklärte schriftliche Zustimmung nicht für andere Zwecke als zur Durchführung der Bestellung von BW verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Nach Erledigung des Auftrags sind uns diese Unterlagen, Daten oder Gegenstände auf unser Verlangen zurück zu geben. Verstößt der Lieferant dagegen, so ist er zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- 12.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die von ihm anlässlich der Ausführung unserer Bestellung erworbenen besonderen Kenntnisse und Erfahrungen ausschließlich für die Durchführung unserer Bestellungen zu verwenden und Dritten nicht zur Kenntnis zu bringen, auch nicht nach Beendigung des Vertrages.

- 12.3 Der Lieferant darf die von uns zur Verfügung gestellten Werkzeuge nur für die Bearbeitung der von uns bestellten Waren verwenden. Er verpflichtet sich, die Werkzeuge auf eigene Kosten zum Neuwert, den er ggf. bei uns erfragen kann, zu versichern. Er tritt uns alle Entschädigungsansprüche gegen den Versicherer ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an.
- 12.4 Die in der Bestellung beigelegten Zeichnungen besitzen volle Gültigkeit.
Bereitgestellte Daten jeglicher Art unterliegen der vollständigen Prüfung des Lieferanten.

13. Verhaltenskodex

Die Einhaltung der Gesetze der jeweils anzuwendenden Rechtsordnung ist Vertragspflicht. Der Lieferant wird sich insbesondere weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an einer Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder an Kinderarbeit beteiligen. Er steht für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz ein, beachtet die Umweltschutzgesetze und fördert und fordert die Einhaltung dieses Verhaltenskodexes auch bei seinen Lieferanten.

14. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- 14.1 Gerichtsstand – auch internationaler – ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten, wenn unser Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Reutlingen. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 14.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht, auch bei Lieferungen aus dem Ausland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.

15. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen oder Teile einer Bestimmung dieser AEB unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der AEB im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung gilt eine dieser Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommende gültige und wirksame Regelung, die vernünftigerweise vereinbart worden wäre, wenn beim Abschluss dieses Vertrags die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der jeweiligen Regelung bedacht worden wäre. Die vorgenannten Bestimmungen gelten entsprechend im Falle einer Regelungslücke.